



Finanzamt Bingen-Alzey

Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben)  
08 / 652 / 70107, KI/III/3

Telefon

06721 706-14358

Datum

15.09.2020

Finanzamt Bingen-Alzey - 55409 Bingen

Gemeindewerke Budenheim - Anstalt des  
öffentlichen Rechts - BgA  
Versorgungsbetrieb  
Untere Stefanstr. 65  
55257 Budenheim

TV	GEMEINDEWERKE	KV
Ing.	BUDENHEIM (AÖR)	FiBu
E	17. Sep. 2020	Abr.
W		Z
B		EDV
V	b.R.	z.d.A.
		H

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Gemeindewerke Budenheim - Anstalt des öffentlichen Rechts - BgA Versorgungsbetrieb, Untere Stefanstr. 65, 55257 Budenheim

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>  
 Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 08 / 652 / 70107  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE149051668  
registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 01.10.2023.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

<sup>1)</sup> Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

<sup>2)</sup> Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).